



II-5859 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/118-I/6/88

2649/AB

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

1988 -11- 24

24. November 1988

zu 2621/J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 26. September 1988 unter der Nr. 2621/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (4) BK TB 1986 (gesetzliche Grundlage für den in der Form freiwilliger Sozialleistungen gewährten Zuschuß zum Mittagessen) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Wurden in der Zwischenzeit von seiten des Bundeskanzleramtes Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlung des Rechnungshofes gesetzt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Empfehlung des Rechnungshofes an das Bundeskanzleramt, eine gesetzliche Grundlage für den in der Form freiwilliger Sozialleistungen gewährten Zuschuß zum Mittagessen, unter Beachtung der steuerrechtlichen Behandlungen, zu schaffen, war Gegenstand von Beratungen des Bundeskanzleramtes mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Ausgehend von der Empfehlung des Rechnungshofes waren die Überlegungen zunächst darauf gerichtet, eine allfällige gesetzliche Regelung im Besoldungsrecht vorzusehen. Nach eingehenden Erörterungen hat sich aber die Rechtsauffassung durchgesetzt, daß eine Regelung im Besoldungsrecht nicht systemadäquat

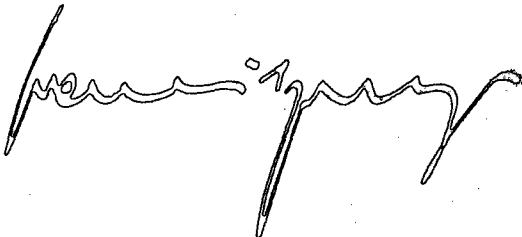
- 2 -

wäre. Gegen eine besoldungsrechtliche Verankerung spricht vor allem, daß es sich bei den Zuschüssen zum Mittagstisch um freiwillige Sozialleistungen handelt, die schon aus dem Begriff der Freiwilligkeit nicht der Hoheitsverwaltung, sondern vielmehr dem Bereich des privatwirtschaftlichen Handelns des Bundes zuzuordnen sind. Überdies werden diese freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers in der Regel nicht direkt dem einzelnen Bediensteten erbracht. In der Mehrzahl überweisen die Ressorts einen Betrag an ein Sozialwerk für die Bediensteten des jeweiligen Ressorts, also an einen Verein. Dieser Verein gibt den Zuschuß in Form von sogenannten "Essenmarken" gegen strenge Verrechnung an die Bediensteten weiter.

Würde ungeachtet der Systematik eine solche Regelung dennoch geschaffen werden, könnte sie kaum im Dissens mit der Dienstnehmervertretung gefunden werden. Sie brächte dann mit Sicherheit erhebliche finanzielle Mehrbelastungen des Bundes. Dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wäre damit nicht entsprochen.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen sind die Essenzuschüsse als freiwillige Sozialleistung zu qualifizieren. Sie sind dem privatwirtschaftlichen Handeln des Bundes zuzuordnen und bedürfen somit keiner spezialgesetzlichen Regelung.

Zu der aus dieser Ansicht des Bundeskanzleramtes und Bundesministeriums für Finanzen folgenden steuerrechtlichen Konsequenz verweise ich auf die Beantwortung der an den Bundesminister für Finanzen gerichteten Anfrage Nr. 2662/J.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or a similar character, is written over the bottom right corner of the page.